

internationale Zusammenarbeit die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beschleunigt, eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird.

(2) Die Staatliche Plankommission koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse und Kommissionen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie gewährleistet dabei die Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates, indem sie für das Auftreten und die Verhandlungen der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Direktiven erteilt.

(3) Die Staatliche Plankommission bereitet die Abstimmung der Volkswirtschaftspläne mit der UdSSR, mit den anderen sozialistischen Ländern sowie im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe einschließlich der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen vor. Die Abstimmungen und Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 12

Die Staatliche Plankommission erarbeitet für den Ministerrat Analysen, Gutachten und Vorschläge zu den wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen und unterbreitet ihm Empfehlungen für grundsätzliche Maßnahmen zur Durchführung der Volkswirtschaftspläne und analysiert die Plandurchführung.

III.

Leitung der Staatlichen Plankommission

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission und ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der unterstellten Organe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern der unterstellten Einrichtungen und gegenüber den Leitern der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt.

(3) Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission stehen Stellvertreter des Vorsitzenden zur Seite.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein von ihm beauftragter Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden.

§ 14

(1) Unter Leitung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission besteht eine Kommission, die den Vorsitzenden in allen prinzipiellen und wichtigen Fragen berät.

(2) Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der Vorsitzende die Ergebnisse der Beratungen der Kommission. Die Entscheidungen werden durch Weisungen des

Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Kraft gesetzt und sind für den Bereich der Staatlichen Plankommission, für die ihr unterstellten Einrichtungen und für die Leiter der Bezirksplankommissionen verbindlich.

(3) Der Kommission gehören die Stellvertreter des Vorsitzenden und weitere Mitglieder an.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission schlägt die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Kommission dem Ministerrat zur Berufung vor.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, Vertreter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates zu den Beratungen der Kommission hinzuzuziehen.

§ 15

Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der